

Merkblatt Baustelleninstallation

1. Planinhalt

Die Baustelleninstallation muss in einem Plan dokumentiert werden. Dieser Plan ist mindestens **vier Wochen vor Baubeginn** zur Prüfung der Gemeinde Biel-Benken einzureichen. Es ist wichtig, dass der Plan von den Projektverfassern bzw. der Bauleitung zur Genehmigung vorgelegt wird. **Ohne die Genehmigung des Baustelleninstallationsplans** durch die Gemeinde wird **keine Baufreigabe erteilt**.

Der Baustelleninstallationsplan, einschliesslich der dazugehörigen Legenden, ist in einem **angemessenen Maßstab** zu zeichnen, damit alle relevanten Details der Baustelle klar und eindeutig erkennbar sind.

Die empfohlenen Maßstäbe für die unterschiedlichen Dokumentationsarten sind wie folgt:

- **Maßstab 1:100** – (z. B. Zufahrten, kleine Gebäude, technische Anlagen)
- **Maßstab 1:200** – (z. B. Eingangsbereiche, Gebäudeteile, Parkplätze)
- **Maßstab 1:500** – (z. B. Gesamtübersicht der Baustelle, große Straßen oder Gebäude)

Allgemeine Angaben und Anforderungen

Dokument	vorhanden
Baustelleninstallationsplan	
Zeitliche Dauer, evtl. Etappierungen	
Baustellen Zu- und Wegfahrt inkl. der Sichtverhältnisse	
Angaben zur Parkierung	
Angaben zur Schulwegsicherheit (Kinder und Velo)	
Angaben Radwaschanlage falls notwendig. Die Radwaschanlage ist notwendig falls die Gefahr einer Verschmutzung der öffentlichen Strassen vorliegt.	
Angaben über Container- und Muldenplätze sowie über Lager- und Wendeplätze und z.B. auch über Warteräume und Kranstandorte (inkl. Schwenkbereich)	
Angaben zur Höhe von Bauwänden und Ab-sperrgittern sowie zu Reklamen	
Standort(e) von lärmintensiven Maschinen und Gerätschaften	
Terminprogramm der Baustelle	
Angaben zur Lagerung wassergefährdender Stoffe	
Anschluss Baustellenabwasser an die öffentliche Kanalisation (Gesuch eingereicht?)	
Neutralisationsanlage mit Absetzbecken notwendig?	

Sämtliche obenstehenden Aufzählungen sind nicht abschliessend und sind entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten zu ergänzen.

2. Inanspruchnahme von öffentlichem Areal

Bei der Inanspruchnahme von öffentlichem Areal ist vor der Aufnahme der Bauarbeiten die Bewilligung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers einzuholen. Vor der Installation auf öffentlichem Grund ist mit dem Werkhof telefonisch Kontakt aufzunehmen damit allenfalls der Ist-Zustand einer öffentlichen Fläche aufgenommen werden kann.

- [Formular Allmendgesuch interaktiv.pdf](#)
- [RBV § 80](#)

3. Abschränkungen

Baustellen sind sachgerecht, insbesondere durch Abschränkungen, Markierungen oder Beleuchtungseinrichtungen zu sichern.

Absperrungen müssen behindertengerecht ausgeführt werden (siehe SN 640 075). Sie sind zudem gegen Umkippen bei Wind zu sichern. Es wird hier auf die SN 640 886 "Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen" verwiesen.

Absperrungen haben für die Strasse zerstörungsfrei zu erfolgen. Bohrungen in den Belag sind daher generell nicht gestattet.

- [RBV § 81](#)

4. Baustellentwässerung

Baustellenabwässer enthalten oft mineralische Feinstoffe. Diese führen zur Trübung des Wassers und belasten die Gewässer, die Kanalisationsleitungen und die Kläranlagen. Zudem fällt beim Arbeiten mit ungebundenem Zement oder frischem Beton Abwasser an, das alkalisch ist (hoher pH-Wert, $\text{pH} \gg 9$). Wird solches Abwasser unbehandelt in Gewässer geleitet, werden diese verschmutzt. Dabei ist zu beachten, dass viele Einlaufschächte zu einer Sauberwasserkanalisation gehören, welche ebenfalls in Gewässer münden. Die Folge ist eine starke Beeinträchtigung der Gewässerfauna, oft auch ein Fischsterben. Baustellenabwasser muss deshalb immer behandelt und neutralisiert werden. Auch wenn es in eine Kanalisation zur Kläranlage geleitet werden muss, ist es vorzubehandeln und zu neutralisieren.

Die Entwässerung von Baustellen ist in der SIA-Empfehlung Nr. 431 (Schweizer Norm SN 506 431) geregelt. Bei grossflächigen Baustellen oder beim Vorhandensein von Grund- oder Hangwasser können bei Bauwasserhaltungen grosse Mengen an Wasser anfallen, welche nicht in die Mischwasserkanalisation eingeleitet werden dürfen, sondern nach der Behandlung in ein Gewässer eingeleitet oder versickert werden müssen.

Wenn die Einleitung des Baustellenabwassers nicht explizit mit der Baubewilligung genehmigt wurde, dann ist beim AUE ein Gesuch für eine Abwasserbewilligung einzureichen [Gewässerschutzrechtliche Bewilligung beantragen](#)

Grundsätzlich gelten folgende Grenzwerte

	Bei Einleitung in Sauberwasserleitungen oder Gewässer	Bei Einleitungen in Kanalisation
pH	6.5 bis 9	6.5 bis 9
Durchsichtigkeit nach Snellen	30 cm	-
Gesamte ungelöste Stoffe	20 mg/l	

Quelle: [Baustellenentwässerung - Kanton Basel-Landschaft](#)

Durch abgeleitetes Baustellenabwasser dürfen keine Ablagerungen oder Schäden in Gewässern oder an den Bauwerken der Siedlungsentwässerung entstehen.

5. Aushubarbeiten

Aushubarbeiten sind entsprechend der Bodenbeschaffenheit durchzuführen. Wo es notwendig ist, sind sie mit den Bauarbeiten zu koordinieren. Durch die Aushubarbeiten darf die Standfestigkeit anderer baulicher Anlagen nicht gefährdet und das Nachbargrundstück nicht beeinträchtigt werden.

Die Freilegung archäologischer Funde ist unverzüglich der zuständigen Fachstelle der Erziehungs- und Kulturdirektion mitzuteilen. Die Aushubarbeiten sind in diesem Bereich einzustellen. Die zuständige Fachstelle hat den Befund unverzüglich zu dokumentieren und anschliessend die Aushubarbeiten freizugeben.

- [RBV § 82](#)

6. Kontaktdaten

Werkhof / Strassenmeister	Rolf Scholler	+ 41 79 743 34 04		
Bauwasser	Heinis AG	+ 41 61 726 64 22	info@heinis.ch	https://www.heinis.ch/
Baustellenentwässerung	Märki AG	+ 41 61 726 93 33	info@maerkiag.ch	https://www.maerkiag.ch/
Bauabteilung	Hochbau Tiefbau	+ 41 61 726 82 71 + 41 61 726 82 72	bau@biel-ben-ken.ch	https://www.biel-ben-ken.ch/de